

**Die Höchstpreise für Zündhölzer.**

Aus Berlin wird uns gemeldet: Der Reichszanzer hat im Wege der Aenderung der Ausführungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 16. Dez. 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1894) die für inländische Zündhölzer erlassenen Höchstpreisbestimmungen durch Aufnahme von Vorschriften über einige, bisher nicht berücksichtigte Arten von Hölzern und Packungen ergänzt. Gleichzeitig bestimmte er, daß der Preis für ausländische Zündhölzer beim Verkauf für ein Packet zu zehn Schachteln 75 Pf. und für zwei Schachteln 15 Pfennig nicht übersteigen darf.